

Frauenfeld, 10. Februar 2014

Entscheid Nr. 8

0016/2014/DBU/ARE

Politische Gemeinde Egnach Gestaltungsplan Wiedehorn Teiländerung 2

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Egnach am 7. Januar 2014 beschlossene Teiländerung des Gestaltungsplans Wiedehorn wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Egnach, Bahnhofstrasse 81, 9315 Neukirch-Egnach, unter Beilage von zwei Dossiers des Gestaltungsplans Wiedehorn Teiländerung 2, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Arbon, Walhallastrasse 2, 9320 Arbon
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Dossiers des Gestaltungsplans Wiedehorn Teiländerung 2, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 13. Januar 2014 ersucht der Gemeinderat Egnach um Genehmigung der im Titel erwähnten Änderung des Gestaltungsplans Wiedehorn. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Teiländerung des Gestaltungsplans keine Rekurse hängig.

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 114 vom 12. Dezember 2005 den Gestaltungsplan „Wiedehorn“ (nachfolgend: Gestaltungsplan) beim Campingplatz und Landgasthof Seelust. Mit Entscheid Nr. 11 vom 4. Februar 2010 wurde eine erste Teiländerung des Gestaltungsplans genehmigt, infolgedessen der Badeplatz beim Kiosk und Saisonrestaurant erweitert wurde. Der Gemeinderat Egnach beantragt nun, den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften (SBV) erneut zu ändern. Die vorliegende Teiländerung des GP Wiedehorn betrifft den Baubereich Badeplatz und den Umgebungsbereich Kiosk in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Bereiche werden erweitert und zudem in Baubereich Badeplatz und Baubereich Kiosk / Restaurant

2/2

(KR) sowie Umgebungsbereich Kiosk / Restaurant (UKR) umbenannt. Die Erweiterung der Baubereiche wird mit der Erstellung eines eingeschossigen Pavillons begründet. Zudem soll gemäss Art. 20 SBV, im Baubereich Badeplatz, die Gebäudehöhe um 3.6 m auf 8 m erhöht werden, um den Bau eines zusätzlichen Geschosses zu ermöglichen. Die vorgesehene Anpassung des Gestaltungsplans erfolgt aus der Absicht, den bestehenden Kiosk und das Restaurant über die Badesaison hinaus betreiben zu können.

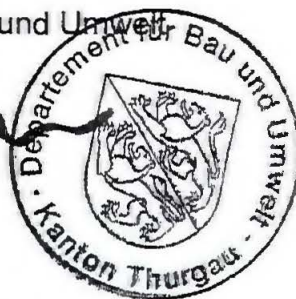
Die Gestaltungsplanänderung wurde dem Amt für Raumentwicklung am 9. Juli 2013 zur Vorprüfung eingereicht. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die geplante Anpassung des gesamten Gestaltungsplans an das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) fehlerhaft war. Gleichzeitig wurde empfohlen, die Änderung noch nach altem PBG vorzunehmen. Die zur Genehmigung eingereichte Gestaltungsplanänderung wurde dementsprechend nach altem Recht durchgeführt.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen die Teiländerung des Gestaltungsplans angemeldet. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 PBG und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 9. Feb. 2014